



23.4.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(0043/2012)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr
(COM(2012)0010 – C7-0024/2012 – 2012/0010(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des schwedischen Reichstags zu dem genannten Vorschlag.

Begründete Stellungnahme des Schwedischen Reichstags

Die Kommission weist in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie auf mehrere Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/977/RIF des Rates vom 27. November 2008 zum Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, hin. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der begrenzte Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu Problemen führen kann und dass der Rahmenbeschluss den Mitgliedstaaten viel Freiheit hinsichtlich der Umsetzung belässt. Der Kommission zufolge führen diese Probleme dazu, dass der Geltungsbereich der nunmehr vorgeschlagenen Richtlinie im Verhältnis zum Rahmenbeschluss ausgeweitet wird und auch die innerstaatliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung umfasst.

Der oben erwähnte Rahmenbeschluss hätte von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 27. November 2010 umgesetzt werden müssen. Der schwedische Reichstag vertritt die Auffassung, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses gezogen werden können. Außerdem hat die Kommission bislang keine unabhängige Folgenanalyse in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt; vielmehr wird er lediglich in der Folgenanalyse erwähnt, die für das Reformpaket insgesamt gilt.

Zusammenfassend vertritt der schwedische Reichstag die Auffassung, dass es schwer fällt zu erkennen, worin die Motivation für eine Ausweitung des Geltungsbereichs von EU-Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten durch die Strafverfolgungsbehörden bestehen soll. Eine Ausweitung der die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Voruntersuchungen und Gerichtsverfahren in Strafsachen umfassenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene läuft Gefahr, mit dem einzelstaatlichen Straf- und Prozessrecht der Mitgliedstaaten in Konflikt zu geraten.

Vor diesem Hintergrund vertritt der schwedische Reichstag die Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (COM(2012)0010) in den Teilen, mit denen die innerstaatliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung geregelt werden soll, dem Grundsatz der Subsidiarität widerspricht.